

# **Geschäftsordnung des LSVD**

Die Geschäftsordnung des Lesben- und Schwulenverbandes (LSVD) wurde auf dem 11. Verbandstag am 06./07. März 1999 beschlossen und geändert durch den Verbandstag 2003, den Verbandstag 2005 und den Verbandstag 2007.

## **Artikel 1 - Geschäfts- und Wahlordnung auf Verbandstagen**

### **§ 1 (Verbandstag)**

- (1) Derzeit fungiert der Verbandstag als Mitgliederversammlung des LSVD.
- (2) Der Bundesvorstand beruft den Verbandstag ein und bereitet ihn inhaltlich und organisatorisch vor.
- (3) Der Bundesvorstand lädt einen Monat vor dem Termin (Ladungsfrist) zum Verbandstag ein und teilt dabei die geplante Tagesordnung mit.
- (4) Vorschläge zur Tagesordnung sollten vor Beginn der Ladungsfrist schriftlich in der Geschäftsstelle eingereicht werden.
- (5) Der Bundesvorstand beauftragt eine Tagungsleitung mit der organisatorischen Durchführung des Verbandstages (Gesprächsleitung, Einhaltung der Tagesordnung, Protokollführung, organisatorisch-technischer Rahmen u.ä.). Die Tagungsleitung wird vom Verbandstag bestätigt.
- (6) Ergänzungen bzw. Änderungen der Tagesordnung sind zu Beginn des Verbandstages einzubringen. Anträge, die von mindestens einem Drittel der Anwesenden unterstützt werden, müssen in die Tagesordnung aufgenommen werden. Daraufhin wird die Tagesordnung beschlossen. Spätere Änderungen der Tagesordnung sowie Rückholanträge sind nur mit 2/3-Mehrheit zulässig.
- (7) Auf jedem Verbandstag erfolgen Rechenschaftslegung des Bundesvorstandes, Finanzbericht, Weitergabe von den Verband betreffenden Informationen einschließlich der Finanzplanung für das laufende Jahr, sofern nötig Wahlen des Bundesvorstandes sowie inhaltliche Arbeit.  
  
Der Finanzbericht ist mit der Einladung zum Verbandstag zu versenden, spätestens aber nach Ablauf der Anmeldefrist an die angemeldeten Teilnehmerinnen und Teilnehmer des Verbandstages. Den einzelnen Positionen sind die Werte des Vorjahres beiseite zu stellen.
- (8) Der Verbandstag tagt öffentlich. Auf Beschluss des Verbandstages kann die Öffentlichkeit ausgeschlossen werden. Über einen entsprechenden Antrag wird in nichtöffentlicher Sitzung entschieden.
- (9) Vom Verbandstag ist ein Ergebnisprotokoll zu führen, das von der Protokollführung und der Tagungsleitung zu unterzeichnen ist.
- (10) Beschlussfassung

Der Verbandstag ist beschlussfähig, wenn er ordnungsgemäß einberufen ist.

Bei Anträgen auf Auflösung des Verbandes oder auf Abbruch des Verbandstages müssen sich mindestens 80 % der auf dem Verbandstag anwesenden Mitglieder an der Abstimmung beteiligen.

LSVD-Mitglieder genießen grundsätzlich Rede-, Antrags- und Stimmrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Antragsrecht für Beschlussanträge besitzen jeweils 5 Mitglieder zusammen, korporative Mitglieder, Verbandsorgane und -untergliederungen. Gäste sind redeberechtigt, sofern nichts anderes beschlossen wurde.

(11) Beschlussanträge sollten nach Möglichkeit zu Beginn des Verbandstages der Tagungsleitung schriftlich vorliegen und dem Verbandstag zur Kenntnisnahme zugänglich sein.

(12) Nach Aufruf eines Beschlussantrages durch die Tagungsleitung muss Gelegenheit zu Nachfragen und kurzer Debatte eingeräumt werden. Liegen mehrere Anträge zu einem Sachverhalt vor, wird zuerst über den weitergehenden Antrag abgestimmt. Alternativabstimmungen sind möglich. Beschlussfassung erfolgt durch Stimmkarte.

(13) Anträge zur Geschäftsordnung werden durch Heben beider Hände angezeigt und genießen Vorrang vor inhaltlicher Diskussion. Sie werden nach einer Begründungs- und einer Gegenrede unmittelbar zur Abstimmung gebracht.

(14) Anträge zur Geschäftsordnung umfassen solche auf:

- Einhaltung der Tagesordnung,
- Schließung der Redeliste,
- Abschluss der Debatte und Beschlussfassung,
- Vertagung eines Sachverhaltes,
- Nichtbefassung,
- Unterbrechung der Sitzung,
- Ausschluss bzw. Wiederzulassung der Öffentlichkeit.

(15) Bei Anträgen auf Schließung der Redeliste bzw. auf Schluss der Debatte muss die Redeliste vor der Abstimmung noch bekanntgegeben werden.

## **§ 2 (Wahlordnung)**

(1) Für die Leitung der Wahl des Bundesvorstandes beauftragt dieser eine Wahlleitung, die vom Verbandstag bestätigt werden muss.

(2) Die Wahlleitung nimmt die Kandidatinnen- und Kandidatenvorschläge entgegen und überprüft die Wählbarkeit der vorgeschlagenen Kandidatinnen und Kandidaten (LSVD-Mitgliedschaft, Beitragszahlung u.ä.).

(3) Die Wahlleitung gibt die Vorschläge dem Verbandstag bekannt, befragt jede Vorgeschlagene und jeden Vorgeschlagenen nach deren bzw. dessen Bereitschaft zur Kandidatur und gibt jeder Kandidatin und jedem Kandidaten die Möglichkeit, sich kurz vorzustellen.

(4) Die Wahlleitung ermittelt die Zahl der anwesenden Wahlberechtigten.

(5) Jede und jeder Wahlberechtigte erhält so viele Stimmen, wie Plätze des Bundesvorstandes zu besetzen sind. Eine Kumulation der Stimmen ist nicht zulässig. Die Wahl erfolgt schriftlich und geheim.

(6) Alle Kandidatinnen und Kandidaten benötigen die absolute Mehrheit der Stimmen zu ihrer Wahl.

(7) Können nicht alle Plätze des Bundesvorstandes besetzt werden, so schließt sich ein zweiter Wahlgang an. Dafür gelten Artikel 1 § 2 Ziffer 5 und 6 entsprechend.

## **Artikel 2 - Organisationsstatut**

### **§ 1 (Grundsätze und Ziele)**

(1) Der Lesben- und Schwulenverband in Deutschland ist ein Bürgerrechts- und Wohlfahrtsverband. Mit einem gemeinsamen Programm und mit den Standards seiner Selbsthilfe- und Wohlfahrtsarbeit hat der LSVD Maßstäbe gesetzt. Sie zu wahren und zu sichern, sind wir unseren Mitgliedern, Förderinnen und Förderern und allen Rat und Hilfe Suchenden schuldig.

(2) Der Lesben- und Schwulenverband und alle seine Untergliederungen, der Jugendverband und die Untervereine arbeiten auf der Grundlage von Programm und Satzung sowie der übrigen Beschlüsse der Verbandstage des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland. Ihr Ziel ist die Emanzipation, Partizipation und Integration lesbischer Frauen und schwuler Männer in Deutschland.

### **§ 2 (Verantwortung)**

(1) Die Untergliederungen und der Jugendverband repräsentieren den Lesben- und Schwulenverband in Deutschland vor Ort. Sie geben der Verbandsarbeit ein Gesicht und machen die Arbeit des LSVD erfahrbar.

(2) Der Bundesvorstand wahrt das einheitliche Erscheinungsbild des Verbandes nach außen, achtet auf die Einhaltung der Ziele der Bürgerrechtsarbeit sowie von Qualitätsstandards der Selbsthilfe- und Wohlfahrtsarbeit und unterstützt und berät die Untergliederungen und den Jugendverband bei ihrer Arbeit. Die Untergliederungen und der Jugendverband haben die diesbezüglichen Hinweise des Bundesvorstandes bei ihrer Arbeit zu berücksichtigen.

### **§ 3 (Demokratie und Transparenz)**

(1) Ort der Entscheidung sind die Mitgliederversammlungen und Vorstände (Sprecherinnen- und Sprecherräte) des Verbandes. Höchstes Gremium des Verbandes ist der Verbandstag des Lesben- und Schwulenverbandes in Deutschland e.V.

(2) Projektbereiche, Arbeitsgruppen und Untervereine sollen ihre Arbeit eigenverantwortlich organisieren. Die Konzepte und Grundlagen ihrer Arbeit und ihre Öffentlichkeitsarbeit sind jedoch mit den jeweiligen Vorständen (Sprecherinnen- und Sprecherräten) und den Gremien des Gesamtverbandes abzustimmen. Sie erarbeiten Qualitätsstandards, die vom LSVD-Verbandstag (Gesamtverband) zu beschließen sind.

(3) Vorstandstreffen

Der Bundesvorstand kann die Sprecherinnen, Sprecher, Aktivistinnen und Aktivisten der Untergliederungen, Untervereine und des Jugendverbandes einmal im Jahr zu einem Beratungstreffen einladen. Auf diesem Vorstandstreffen wird die Arbeit des Verbandes miteinander abgestimmt und koordiniert.

## **§ 4 (Publikationen, einheitliches Erscheinungsbild [corporate identity])**

(1) Wichtige Publikationen der Untergliederungen und des Jugendverbandes sollen aus Gründen der corporate identity dem Bundesvorstand vor Veröffentlichung zur Kenntnis gegeben werden. Der Bundesvorstand macht die Untergliederungen und den Jugendverband auf einzuhaltende technische Standards der Verbandsöffentlichkeitsarbeit, Beachtung von Programm und Beschlüssen des Verbandes aufmerksam und unterstützt sie bei der Herausgabe der Materialien durch fachlichen Rat. Der Bundesvorstand kann mit dieser Aufgabe seine Beauftragte oder seinen Beauftragten für Öffentlichkeitsarbeit betrauen.

(2) Wichtige Publikationen sind Flugblätter zur Bürgerrechts- Selbsthilfe- und Wohlfahrtsarbeit des LSVD, die in Auflagen von über 500 Exemplaren publiziert werden, Plakate, Broschüren oder Bücher sowie Veröffentlichungen im Internet und in anderen elektronischen Medien. Plakate und Flugblätter, die lediglich auf eine Veranstaltung hinweisen, sind hiervon ausgenommen.

(3) Publikationen des Verbandes enthalten grundsätzlich einen Mitgliedsantrag und einen Hinweis auf ein Spendenkonto einer Untergliederung, des Jugendverbandes oder des LSVD-Gesamtverbandes.

## **§ 5 (Untervereine)**

(1) Es können Untervereine, die keine Untergliederungen sind, für spezielle Aufgaben gegründet werden (z.B. das Karl-Heinrichs-Ulrichs-Bildungswerk e.V.) Solche Vereine, die den Lesben- und Schwulenverband (LSVD) in ihrer Satzung erwähnen oder einen Hinweis auf den LSVD bzw. den Lesben- und Schwulenverband in ihrem Namen führen, müssen ihre Satzung vom Bundesvorstand des LSVD genehmigen lassen.

Die Satzung muß gewährleisten, daß sich Untervereine des LSVD nicht von dessen satzungsgemäßen Zielen und programmatischen Grundlagen entfernen und daß durch das Geschäftsgebaren der Ruf des Gesamtverbandes nicht in Mitleidenschaft gezogen werden kann.

## **§ 6 (Projektarbeit/Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler)**

Projektbereiche

(1) Die Projektbereiche des Gesamtverbandes sowie der Landes- und Ortsverbände arbeiten auf Grundlage der vom Verbandstag zu beschließenden Standards für ihren Bereich. Sie stellen sich mit ihrer Konzeption auf dem Verbandstag des LSVD-Gesamtverbandes zur Diskussion. Projektbereiche und Arbeitsgruppen sind alle Arbeitszusammenhänge innerhalb des Verbandes, die keine satzungsmäßigen Gremien des Verbandes sind.

Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler

(2) Ehrenamtlerinnen und Ehrenamtler im Rahmen der Bürgerrechts-, Selbsthilfe- und Wohlfahrtsarbeit sollen Mitglieder des Verbandes sein und das Programm des LSVD bei ihrer Arbeit nach außen vertreten. Projekte des LSVD dürfen grundsätzlich nur durch Mitglieder des LSVD nach außen vertreten werden.

Ethikstandards

(3) Die im Rahmen der LSVD-Arbeit eingesetzten Beraterinnen und Berater wahren den Datenschutz und die Vertraulichkeit bezüglich der ihnen in Beratungsgesprächen bekanntgewordenen Sachverhalte wie auch bezüglich aller internen Informationen über die Verbandsarbeit, die ihnen bei ihrer Tätigkeit bekannt werden. Sie informieren den Vorstand (Sprecherinnen- und Sprecherrat) der Untergliederung oder des Untervereines über ihre Aktivitäten in verwandten Gebieten.

Beraterinnen, Berater, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes gehen keine sexuellen Beziehungen mit Ratsuchenden ein. Dies gilt, solange das Beratungsverhältnis besteht. Bei Problemfällen wenden sich betroffene Beraterinnen, Berater, Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter an die Projektleiterin oder den Projektleiter oder ein Vorstandsmitglied. Die Bestimmung dient dem Schutz der Ratsuchenden vor Ausnutzung der Abhängigkeit in Beratungsverhältnissen.

### **§ 7 (Laufende Geschäfte)**

Mit der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte beauftragt der Bundesvorstand eine Geschäftsführerin oder einen Geschäftsführer. Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer ist dem Bundesvorstand rechenschaftspflichtig.

### **§ 8 (Rechtsdienstleistungen)**

(1) Der LSVD berät seine Mitglieder in solchen Rechtsfragen, die mit ihrer Lebenssituation als Lesben, Schwule oder Transgender oder als Angehörige von Lesben, Schwulen und Transgender zusammenhängen. Außerdem berät er Lesben und Schwule, die wegen ihrer sexuellen Identität benachteiligt werden, ebenso Transgender, die wegen ihrer geschlechtlichen Identität benachteiligt werden. Die Rechtsberatung erfolgt durch eine Juristin oder einen Juristen mit der Befähigung zum Richteramt.

(2) Andere Beraterinnen und Berater des Bundesverbandes und der Untergliederungen des LSVD dürfen Auskünfte zu Rechtsfragen nur erteilen, wenn sie die Antworten auf Anfragen zu bestimmten Themen mit der Juristin oder dem Juristen abgesprochen haben oder wenn sich die Anfragen durch Hinweise auf die Ratgebertexte des LSVD erledigen lassen. In allen anderen Fällen haben sie die Anfragen an die Juristin oder den Juristen zur Erledigung weiterzuleiten.

(3) Wenn Projekte des LSVD, die von der öffentlichen Hand gefördert werden, bestimmte Personen erreichen und ansprechen sollen, dürfen diese auch beraten werden, wenn sie keine Mitglieder des LSVD sind.

(4) Dasselbe gilt für Personen, die im Ausland wohnen und sich von dort aus an den LSVD wenden.

## **Artikel 3 - Schlussbestimmung**

Diese Geschäftsordnung ist Anlage zur Satzung. Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer satzungsändernden Mehrheit. Gliederungen des LSVD arbeiten auf Grundlage von Satzung, Programm, Geschäftsordnung und Finanzordnung des LSVD. Widerspricht eine Satzungsbestimmung oder Geschäftsordnungsbestimmung einer Untergliederung, des Jugendverbandes oder eines Untervereines der Bundessatzung oder dieser Geschäftsordnung, so ist sie nichtig. Innerhalb dieses Rahmens können sich Untergliederungen eine eigene Satzung und Geschäftsordnung geben.